

INFORMATIONEN ZU DEN AUSZAHLUNGEN AN EHEMALIGE ZWANGSARBEITER

Das an die im Stiftungsgesetz bezeichneten Opfer des NS-Unrechts auszahlende Vermögen der Stiftung EVZ belief sich ursprünglich auf **10,1 Mrd. DM** (ca. 5,2 Mrd. Euro). Davon wurden 5,1 Mrd. DM (ca. 2,6 Mrd. Euro) von den rund **6.500 deutschen Unternehmen** zur Verfügung gestellt. Einige dieser Unternehmen handelten dabei als Nachfolger von NS-Betrieben, die Zwangsarbeiter beschäftigt hatten; zahlreiche andere waren zur Zeit des NS-Regimes noch nicht gegründet. Weitere 5 Mrd. DM (ca. 2,6 Mrd. Euro) trug der Bund zum Stiftungsvermögen bei.

Ein Großteil dieser Summe, **knapp 8,7 Mrd. DM** (ca. 4,4 Mrd. Euro), kam in Form von **individuellen Einmalzahlungen** den überlebenden Zwangsarbeitern zugute. Diese Auszahlungen wurden durch Partnerorganisationen in den einzelnen Ländern durchgeführt.

Insgesamt **358 Mio. Euro** des Gründungskapitals wurden für die **Fördertätigkeit** der Stiftung EVZ reserviert. Derzeit beträgt das Stiftungskapital 396 Mio. Euro (Stand 31.12.2008). Aus den Erträgen stehen jährlich rund 8 Mio. Euro für die internationale Projektförderung zur Verfügung.

Die folgende Übersicht gibt die Verteilung der ausgezahlten Summen auf die einzelnen Partnerorganisationen sowie die Anzahl der Leistungsempfänger wieder:

LAND BZW. PARTNER-ORGANISATION	ANZAHL DER LEISTUNGSEMPFÄNGER	AUSZAHLUNGSSUMME (EURO)
Weißrussland ; hiervon – Weißrussland – Estland	129.000 120.000 9.000	345 Mio. 325 Mio. 21 Mio.
International Organization for Migration (IOM)	90.000	386 Mio.
Jewish Claims Conference (JCC)	159.000	1.149 Mio.
Polen	484.000	979 Mio.
Russland ; hiervon – Russland – Lettland – Litauen – GUS-Staaten	256.000 228.000 13.000 12.000 3.000	426 Mio. 380 Mio. 23 Mio. 18 Mio. 5 Mio.
Tschechien	76.000	210 Mio.
Ukraine	471.000	867 Mio.
Gesamt	1.665.000	4,4 Mrd.

Für die Höhe der Leistungen an die im Stiftungsgesetz bezeichneten Opfergruppen waren drei Kriterien ausschlaggebend:

1. die Art des Haftortes und der Haftbedingungen,
2. die Schwere der Zwangsarbeit,
3. das Faktum der Deportation.

Leistungsberechtigte gem. §11 Stiftungsgesetz

- In der **Kategorie A** erhielten Menschen eine Leistung, deren Arbeitskraft in einem Konzentrationslager ausgebeutet worden war, die in einem geschlossenen Ghetto oder unter vergleichbaren Bedingungen Zwangsarbeit leisten mussten. Sie erhielten einen Betrag von bis zu 7.670 Euro.
- Zur **Kategorie B** zählten Menschen, die aus ihren Heimatländern in das Deutsche Reich oder in die von Deutschland besetzten Gebiete deportiert worden waren und die in Haft, unter haftähnlichen oder vergleichbar schlechten Lebensbedingungen Zwangsarbeit im gewerblichen oder im öffentlichen Bereich leisten mussten. Bis zu 2.560 Euro sah das Gesetz für diese Betroffenen vor.
- Für bestimmte Opfergruppen (insbesondere für Personen, die im landwirtschaftlichen Bereich Zwangsarbeit leisten mussten) bestand im Rahmen einer **Öffnungsklausel** die Möglichkeit, einen Betrag von bis zu 2.500 Euro zu erhalten.